

# RS Vwgh 1994/5/19 94/19/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/01 Strafprozess

## Norm

StPO 1975 §411 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/16 92/01/0597 1

## Stammrechtssatz

Durch die Zurückweisung des von einer anderen Person gestellten Antrages (hier: Gnadengesuch der Ehegattin des Bf) wird der Bf jedenfalls in keinem Recht verletzt, zumal sich ein derartiges Recht aus der Rechtsordnung nicht ergibt.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Justizwesen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190085.X02

## Im RIS seit

05.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)